

RS OGH 1984/11/13 5Ob64/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1984

Norm

MRG §16 Abs1 Z6

MRG §16 Abs2 Z3

Rechtssatz

Während der auch unter Heranziehung von Mitteln der Mietzinsreserve vom Vermieter vorgenommenen fristgerechten Anhebung des Standards durch Zusammenlegung von Wohnungen der Ausstattungskategorie D in eine solche der Ausstattungskategorie C im § 16 Abs 1 Z 6 MRG durch Ausnahme von den Kategoriemietzinsobergrenzen des § 16 Abs 2 MRG und Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Höhe des Hauptmietzinses bis zu dem nach Größe, Art, Beschaffenheit, Lage, Ausstattungszustand und Erhaltungszustand angemessenen Betrag Rechnung getragen wird, muß der Vermieter, der die Verbesserung nicht selbst vornehmen und sich damit das Recht auf Vereinbarung des angemessenen Mietzinses wahren will, dem Mieter der Nachbarwohnung die Standardanhebung überlassen und darf für das neu geschaffene Bestandsobjekt nur den nach § 16 Abs 2 Z 3 MRG berechenbaren Hauptmietzins vereinbaren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 64/84
Entscheidungstext OGH 13.11.1984 5 Ob 64/84
Veröff: EvBl 1985/109 S 555

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0069808

Dokumentnummer

JJR_19841113_OGH0002_0050OB00064_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at